



# Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



## BEKANNTMACHUNG

über die Einsichtnahme ins Stimmverzeichnis  
und die Eintragung und Beantragung von Eintragungsscheinen

### für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:

Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ (Kurzbezeichnung: „G9 jetzt!“)

1. Die Gemeinde Jüchen bildet einen Eintragungsbezirk.
2. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Eintragsrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Zur Eintragung zugelassene Stimmberechtigte werden in ein Stimmverzeichnis eingetragen, das vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** beim Bürgerbüro zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden kann.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann beim Bürgermeister der Gemeinde Jüchen Einspruch gegen das Stimmverzeichnis eingelegt werden.

3. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten (**im Zeitraum 02.02.2017 bis 07.06.2017**):

Es besteht folgende Eintragungsmöglichkeit in die amtlich ausgelegten Eintragungslisten:

Rathaus der Gemeinde Jüchen (Bürgerbüro im Erdgeschoß, barrierefrei),  
Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch:	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 18.00 Uhr

sowie an den Sonntagen 19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017 und 28.05.2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr.

An den folgenden Wochenfeiertagen und Schließungstagen der Verwaltung findet keine Listenauslegung statt:

- am Nachmittag des 23.02.2017 (Altweiber-Donnerstag)
- am 27.02.2017 (Rosenmontag)
- am 14.04.2017 (Karfreitag),
- am 17.04.2017 (Ostermontag),
- am 01.05.2017 (Maifeiertag),
- am 25.05.2017 (Christi Himmelfahrt)
- am 05.06.2017 (Pfingstmontag)

4. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein Ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären. Diesen stellt die Gemeinde Jüchen als Wohnortgemeinde auf ihren Antrag hin aus. Die Antragstellung ist in der Zeit vom 18.01. zum 31.05.2017 möglich. Der Eintragungsschein ist der Wohnortgemeinde so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeinde Jüchen an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

5. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung auf Unterschriftsbögen einer zugelassenen freien Unterschriftensammlung

Stimmberechtigte können die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung auf Unterschriftsbögen einer parallel zugelassenen freien Unterschriftensammlung erklären.

Die freie Unterschriftensammlung erfolgt außerhalb eines amtlichen Verfahrens durch den Träger des Volksbegehrens.

Die Frist für die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung endet spätestens am 04.01.2018, sofern der Träger des Volksbegehrens nicht das vorherige Ende der freien Unterschriftensammlung vor dem Landeswahlleiter erklärt.

6. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Jüchen, den 09.01.2017

Harald Zillikens  
Bürgermeister